

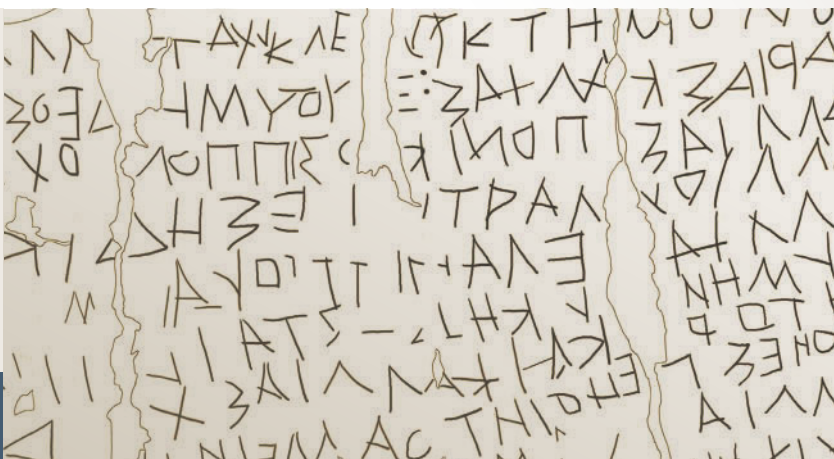
Colloquia Attica

Neuere Forschungen zur Archaik, zum athenischen Recht
und zur Magie

Herausgegeben von Werner Riess

HAMBURGER STUDIEN
ZU GESELLSCHAFTEN
UND KULTUREN
DER VORMODERNE
BAND 4

Franz Steiner Verlag



Werner Riess (Hg.)
Colloquia Attica

HAMBURGER STUDIEN ZU GESELLSCHAFTEN UND KULTUREN DER VORMODERNE

Herausgegeben von Alessandro Bausi (Äthiopistik), Christian Brockmann (Klassische Philologie, Gräzistik), Christine Büchner (Katholische Theologie), Christoph Dartmann (Mittelalterliche Geschichte), Philippe Depreux (Mittelalterliche Geschichte), Stephan Faust (Klassische Archäologie), Helmut Halfmann (Alte Geschichte), Kaja Harter-Uibopuu (Alte Geschichte), Stefan Heidemann (Islamwissenschaft), Ulrich Moennig (Byzantinistik und Neugriechische Philologie), Barbara Müller (Kirchengeschichte), Sabine Panzram (Alte Geschichte), Werner Riess (Alte Geschichte), Jürgen Sarnowsky (Mittelalterliche Geschichte), Claudia Schindler (Klassische Philologie, Latinistik), Martina Seifert (Klassische Archäologie), Giuseppe Veltri (Jüdische Philosophie und Religion)

BAND 4

Colloquia Attica

Neuere Forschungen zur Archaik,
zum athenischen Recht und zur Magie

Herausgegeben von Werner Riess



Franz Steiner Verlag

Umschlagabbildung: Attische Fluchtafel, 4. Jahrhundert v. Chr. Antikensammlung
Berlin Misc. 8321 W65. Zeichnung von Jaime Curbera

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist unzulässig und strafbar.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

Druck: Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-515-12108-8 (Print)

ISBN 978-3-515-12109-5 (E-Book)

EDITORIAL

In der Reihe *Hamburger Studien zu Gesellschaften und Kulturen der Vormoderne* haben sich geisteswissenschaftliche Fächer, die u. a. die vormodernen Gesellschaften erforschen (Äthiopistik, Alte Geschichte, Byzantinistik, Islamwissenschaft, Judaistik, Theologie- und Kirchengeschichte, Klassische Archäologie, Klassische und Neulateinische Philologie, Mittelalterliche Geschichte) in ihrer gesamten Breite zu einer gemeinsamen Publikationsplattform zusammengeschlossen. Chronologisch wird die Zeit von der griechisch-römischen Antike bis unmittelbar vor der Reformation abgedeckt. Thematisch hebt die Reihe zwei Postulate hervor: Zum einen betonen wir die Kontinuitäten zwischen Antike und Mittelalter bzw. beginnender Früher Neuzeit, und zwar vom Atlantik bis zum Hindukusch, die wir gemeinsam als „Vormoderne“ verstehen, zum anderen verfolgen wir einen dezidiert kulturgeschichtlichen Ansatz mit dem Rahmenthema „Sinnstiftende Elemente der Vormoderne“, das als Klammer zwischen den Disziplinen dienen soll. Es geht im weitesten Sinne um die Eruiierung sinnstiftender Konstituenten in den von unseren Fächern behandelten Kulturen.

Während Kontinuitäten für die Übergangszeit von der Spätantike ins Frühmittelalter und dann wieder vom ausgehenden Mittelalter in die Frühe Neuzeit als zumindest für das lateinische Europa relativ gut erforscht gelten können, soll eingehender der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Kulturen des Mittelalters im Allgemeinen auf die antiken Kulturen rekurrierten, sie fortgesetzt und weiterentwickelt haben. Diesen großen Bogen zu schließen, soll die neue Hamburger Reihe helfen. Es ist lohnenswert, diese längeren Linien nachzuzeichnen, gerade auch in größeren Räumen. Vielfältige Kohärenzen werden in einer geographisch weit verstandenen mediterranen Koine sichtbar werden, wobei sich die Perspektive vom Mittelmeerraum bis nach Zentralasien erstreckt, ein Raum, der für die prägende hellenistische Kultur durch Alexander den Großen erschlossen wurde; auch der Norden Europas steht wirtschaftlich und kulturell in Verbindung mit dem Mittelmeerraum und Zentralasien – sowohl aufgrund der Expansion der lateinischen Christenheit als auch über die Handelswege entlang des Dnepr und der Wolga.

Der gemeinsame Impetus der zur Reihe beitragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besteht darin aufzuzeigen, dass soziale Praktiken, Texte aller Art und Artefakte/Bauwerke der Vormoderne im jeweiligen zeithistorischen und kulturellen Kontext ganz spezifische sinn- und identitätsstiftende Funktionen erfüllten. Die Gemeinsamkeiten und Alteritäten von Phänomenen – die unten Erwähnten stehen lediglich *exempli gratia* – zwischen Vormoderne und Moderne unter dieser Fragestellung herauszuarbeiten, stellt das Profil der Hamburger Reihe dar.

Sinnstiftende Elemente von Strategien der Rechtsfindung und Rechtsprechung als Bestandteil der Verwaltung von Großreichen und des Entstehens von Staatlichkeit, gerade auch in Parallelität mit Strukturen in weiterhin kleinräumigen

Gemeinschaften, werden genauso untersucht wie Gewaltausübung, die Perzeption und Repräsentation von Gewalt, Krieg und Konfliktlösungsmechanismen. Bei der Genese von Staatlichkeit spielen die Strukturierung und Archivierung von Wissen eine besondere Rolle, bedingt durch ganz bestimmte Weltvorstellungen, die sich z. T. auch in der Kartographie konkret niederschlugen. Das Entstehen von Staatlichkeit ist selbstverständlich nicht nur als politischer Prozess zu verstehen, sondern als Gliederung des geistigen Kosmos zu bestimmten Epochen durch spezifische philosophische Ansätze, religiöse Bewegungen sowie Staats- und Gesellschaftstheorien. Diese Prozesse der *longue durée* beruhen auf einer Vielzahl symbolischer Kommunikation, die sich in unterschiedlichen Kulturen der Schriftlichkeit, der Kommunikation und des Verkehrs niedergeschlagen hat. Zentrum der Schriftlichkeit sind natürlich Texte verschiedenster Provenienz und Gattungen, deren Gehalt sich nicht nur auf der Inhaltsebene erschließen lässt, sondern deren Interpretation unter Berücksichtigung der spezifischen kulturellen und epochalen Prägung auch die rhetorische Diktion, die Topik, Motive und auktoriale Intentionen, wie die *aemulatio*, in Anschlag bringen muss. Damit wird die semantische Tiefendimension zeitlich weit entfernter Texte in ihrem auch symbolischen Gehalt erschlossen.

Auch die für uns teilweise noch fremdartigen Wirtschaftssysteme der Vormoderne harren einer umfassenden Analyse. Sinnstiftende Elemente finden sich auch und v. a. in Bauwerken, Artefakten, Grabmonumenten und Strukturen der jeweiligen Urbanistik, die jeweils einen ganz bestimmten Sitz im Leben erfüllten. Techniken der Selbstdarstellung dienten dem Wettbewerb mit Nachbarn und anderen Städten.

Glaubenssysteme und Kultpraktiken inklusive der „Magie“ sind gerade in ihrem Verhältnis zur Entstehung und Ausbreitung des Christentums, der islamischen Kultur und der Theologie dieser jeweiligen Religionen in ihrem Bedeutungsgehalt weiter zu erschließen. Eng verbunden mit der Religiosität sind Kulturen der Ritualisierung, der Performanz und des Theaters, Phänomenen, die viele soziale Praktiken auch jenseits der Kultauübung erklären helfen können. Und im intimsten Bereich der Menschen, der Sexualität, den Gender-Strukturen und dem Familienleben gilt es ebenfalls, sinn- und identitätsstiftenden Elementen nachzuspüren. Medizinische Methoden im Wandel der Zeiten sowie die Geschichte der Kindheit und Jugend sind weitere Themengebiete, deren Bedeutungsgehalt weiter erschlossen werden muss.

Gemeinsamer Nenner bleibt das Herausarbeiten von symbolträchtigen Elementen und Strukturen der Sinnhaftigkeit in den zu untersuchenden Kulturen gerade im kulturhistorischen Vergleich zu heute.

Die Herausgeber

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	9
---------------	---

Werner Riess

Einleitung	11
------------------	----

Neuere Forschungen zur Archaik, zum athenischen Recht und zur Magie

Gerhard Thür

New Light on Draco and the Cylonian Sacrilege	27
---	----

Winfried Schmitz

Das Gesetz Drakons über die Tötung in der neueren Forschung	37
---	----

Werner Riess

Solon – der erste europäische Krisenmanager und Reform?	61
--	----

Zinon Papakonstantinou

Athletics, Elite, and the State in Late Archaic Athens	81
--	----

Hans van Wees

Luxury, Austerity and Equality in Archaic Greece	97
--	----

Lene Rubinstein

The Athenian Amnesty of 403/2 and the ‘Forgotten’ Amnesty of 405/4	123
---	-----

Alberto Maffi

La struttura giuridica del contratto in Grecia (60 anni dopo)	145
---	-----

T. H. M. Gellar-Goad

Temple-Raiders and Smoking Altars: Law, Religion, and the Stage in Menander	177
--	-----

Martin Dreher

Recht, Religion und Magie im antiken Griechenland	193
---	-----

Projekte und erste Ergebnisse

<i>Jaime Curbera / Zinon Papakonstantinou</i> Six Legal Curse Tablets from Athens	211
<i>Zinon Papakonstantinou</i> Jurors (<i>dikastai</i>) in Athenian Legal Binding Curses	225
<i>Martin Dreher</i> Das Magdeburger Fluchtafel-Projekt	237
<i>Kirsten Jahn</i> Die Datenbank zur digitalen Erfassung aller Fluchtafeln – Der <i>Thesaurus Defixionum Magdeburgensis (TheDeMa)</i>	247
<i>Ted Gellar-Goad / Zinon Papakonstantinou / Werner Riess</i> <i>Magic in Ancient Athens: A Complete Translation</i> of Attic Curse Tablets	261
<i>Werner Riess</i> Zusammenfassung und Ausblicke	277
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	285

VORWORT

Am Ende eines Sammelbandprojektes bleibt dem Herausgeber die angenehme Pflicht zu danken, allen voran den Referentinnen und Referenten für anregende Vorträge anlässlich der Colloquia Attica I–III (2012–2014) und ihre Bereitschaft, sie trotz einer Vielzahl eigener Verpflichtungen zur Aufsatzform zu überarbeiten und hier zu publizieren. Ebenfalls zu Dank verpflichtet bin ich der Fritz Thyssen Stiftung für die finanzielle Förderung des ersten Colloquium Atticum sowie der Aby-Warburg-Stiftung, die uns mit steter Großzügigkeit die inspirierenden Tagungsräume des Warburg-Hauses unbürokratisch zur Verfügung stellte. Der größte Dank jedoch gebührt Herrn Niklas Rempe, der die formale Vereinheitlichung der Beiträge und ihre Formatierung übernahm sowie Frau Katharina Stüdemann und Frau Andrea Hoffmann vom Franz Steiner Verlag, welche die rasche Drucklegung mit gewohnter Professionalität begleitet haben.

Hamburg, im April 2018

EINLEITUNG

Werner Riess

In den Jahren 2012, 2013 und 2014 fanden an der Universität Hamburg die Colloquia Attica I–III (Aktuelle Projekte und Forschungstrends) mit den Titeln „Antike Fluchtafeln“, „Neue Forschungen zum Recht der Polis Athen“ und „Athen in der archaischen Zeit“ statt. Der vorliegende Sammelband präsentiert eine Auswahl der gehaltenen Vorträge in überarbeiteter Form.

Das Format der jungen Tagungsreihe bedarf der Erläuterung: Die Colloquia Attica finden an der Universität Hamburg regelmäßig für die Dauer von ein bis zwei Tagen statt und befassen sich mit einem Thema der athenischen Geschichte, wobei jedoch Athenozentrik vermieden werden soll.

Das neuartige Format reagiert zudem auf etliche Missstände der gegenwärtigen Tagungskultur in Deutschland: Der Workshop-Charakter bedingt immer nur wenige Teilnehmer und ermöglicht damit eine intensive Arbeits- und Diskussionsatmosphäre. Ziel war und bleibt, in diesem Rahmen einige internationale Forscher verschiedener Fachrichtungen zu einem informellen Gedankenaustausch nach Hamburg einzuladen. Nachwuchswissenschaftler sollen dabei mit erfahreneren Kollegen zusammengebracht und, wenn möglich, *work in progress* vorgestellt werden: Befreit vom unmittelbaren Publikationsdruck haben die Gäste die Möglichkeit, auch Experimentelles vorzustellen. Nach zwei bis drei Jahren werden die Vorträge vom Hamburger Team gesichtet und den Autoren zur Überarbeitung und Ausarbeitung zum Aufsatz zurückgegeben. Durch das längere Reifen der Ideen erhoffen wir eine hohe Güte der Sammelbände; gerade der längere zeitliche Vorlauf vor der Publikation soll die Nachhaltigkeit der Beiträge fördern und die daraus entstehenden Sammelbände etwas gegen die Hektik der oftmals gar tagespolitisch bestimmten Forschungstrends immunisieren.

Die Workshops beziehen sich thematisch so aufeinander, dass eine inhaltliche Verzahnung entsteht, und sich die Beiträge verschiedener Jahrgänge zu einem Sammelband zusammenfassen lassen. Im Laufe der Jahre sollen so ein internationales Netzwerk von Forschern verschiedener altertumswissenschaftlicher Disziplinen entstehen – gruppiert um das gemeinsame Forschungsgebiet Attika – und damit die Hamburger Colloquia Attica als eine feste Größe in den Altertumswissenschaften etabliert werden.

ZIELSETZUNG DER COLLOQUIA ATTICA I–III (2012–2014)

Wie beziehen sich nun die archaische Epoche, das athenische Recht und magische Praktiken aufeinander, die in Athen nach unserer Kenntnis im 5. Jh. v. Chr. einsetzten? Die Archaik war eine Zeit einschneidender Veränderungen und Umbrüche, aber auch der Bemühungen, diese krisenhaften Phänomene zu bewältigen. Ein Mittel der Konflikt- und Problembewältigung war das Aufzeichnen von Gesetzen, so dass eine Welle von Gesetzeskodifikationen Griechenland erfasste.¹ Athen stand hier zunächst nicht an vorderster Stelle, sondern kleinere Städte, wie z. B. Dreros auf Kreta, die sich das neue Medium der Schrift zu Nutze machten. Als am Ende des 6. Jhs. v. Chr. viele Bürgergemeinden schon in städtischen Gemeinschaften zusammenlebten, welche Althistoriker gewöhnlich *Poleis* nennen, hatten sich bereits an vielen Orten der griechischen Welt rechtliche Strukturen ausgebildet, welche die anstehenden Konflikte v. a. prozessrechtlich zu bewältigen suchten.

Damit waren jedoch beileibe nicht alle Schwierigkeiten zu lösen; die griechischen Bürger blieben ihre ganze Geschichte hindurch einem starken Konkurrenzdenken verpflichtet, einer agonalen Mentalität. So erstaunt keineswegs, dass zeitgleich mit dem Übergang Athens zur Demokratie und einer damit einhergehenden zunehmenden Verrechtlichung der Lebensverhältnisse, gleichsam kontrapunktisch, magische Praktiken in Athen Einzug hielten, welche die Zeitgenossen offenbar auch als Formen der Konfliktlösung betrachteten. Zumindest kennt sie Aischylos bereits, der in den *Eumeniden* (458 v. Chr.) bewusst magische Sprache, die uns sehr an die Sprache der Fluchtafeln erinnert, einsetzt.² In letzter Zeit wurde von mehreren Forschern (in diesem Band Martin Dreher und Zinon Papakonstantinou) die Komplementarität von rationalem Gerichtswesen und irrationalem Bindezauber betont. So sehr die Athener an öffentliche Verfahren und Institutionen glauben wollten, so sehr misstrauten sie ihnen auch und wollten ihren eigenen, persönlichen Erfolg, z. B. ihren Sieg vor Gericht, nicht dem Zufall überlassen. Hierzu waren sie bereit, zum Mittel des Schadenszaubers zu greifen. Wieder verwundert es nicht, dass die meisten der ca. 300 bislang gefundenen und edierten attischen Fluchtafeln sog. Gerichtsflüche sind, welche Kläger wie Beklagte im Vorfeld von Gerichtsprozessen schrieben, um sich einen irgendwie gearteten Vorteil zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund verwundert es noch weniger, dass die meisten dieser Gerichtsflüche aus dem 4. Jh. stammen, in dem die attische Gerichtsbarkeit noch ausgereifter und gesellschaftlich prominenter als im 5. Jh. war.

Archaik: Auch die *Colloquia Attica I–III* beschäftigten sich mit der kulturwissenschaftlichen Frage, wie Menschen ihre Beziehungen zueinander konstruierten und gestalteten. Dieser Agenda entsprechend wurde nach thematischen Phänomenologien gefragt, die organisch auseinander hervorgehen. Bei der Betrachtung der Archaik ging es nicht nur um die Epoche, in der sich das athenische Recht he-

1 Vgl. dazu umfassend Hölkeskamp 1999.

2 Vgl. dazu Faraone 1985.

rausbildete, sondern auch um Spezifika, die den „Sonderweg“ Athens hin zur klassischen Großpolis begründeten. Um diese Spezifika zu eruieren, wurde Athen in einen breiteren kulturgeschichtlichen Kontext eingebettet, gewinnt die Stadt ihr Profil doch erst vor dem Hintergrund der Entwicklungen in anderen Poleis. Die archaische Zeit Griechenlands wurde als Untersuchungsgebiet gewählt, da auf ihm derzeit besonders aktiv geforscht wird. In den letzten Jahren sind Companions und Handbücher erschienen,³ die einen Überblick über die weitverzweigte moderne Forschung zu geben versuchen und eine Schneise in das Dickicht der Forschung zu schlagen versprechen, so dass Grundlinien und Zusammenhänge besser kenntlich werden. Trotz dieser Bemühungen um Zusammenschau und Vermittlung bleiben die Forschungen zur Archaik, v. a. auch zu Attika, disparat und selbstverständlich immer von nationalen Wissenschaftstraditionen geprägt. Der Workshop III (2014) führte einige repräsentative Forschungsströmungen, wie sie von einigen jüngeren und erfahreneren Gelehrten in exemplarischer Weise repräsentiert werden, zusammen, ohne auch nur im Entferntesten einen Anspruch auf Vollständigkeit der Themen erheben zu wollen.

Recht: So wie die Betrachtungen zur Archaik im Colloquium III (2014) auch das Recht berührten, so widmete sich der Workshop II (2013) zum athenischen Recht nicht nur archaischen Gesetzen, sondern auch dem Staats- und Privatrecht der klassischen Zeit sowie dem Verhältnis zwischen Recht und Religion/Magie. Diskutiert wurde intensiv über das athenische Recht und seine Eigenheiten, gerade auch über seine Andersartigkeit im Vergleich mit dem Recht in modernen westlichen Gesellschaften. Auch dieses Colloquium verwendete kulturwissenschaftliche Ansätze zur Erklärung spezifisch athenischer Konfliktlösungsformen. In den letzten Jahren beschäftigten sich viele Forscher mit der Frage, was uns das doch recht fremd erscheinende materielle Recht und v. a. das hoch komplexe Prozessrecht der Athener über ihre Mentalität verraten. Hierbei rückt die Anthropologie des athenischen Rechts in den Mittelpunkt der Betrachtungen, eine m. E. zukunftsweisende Perspektive.

Die athenische Rechtsgeschichte als wichtiger und integraler Bestandteil der klassischen Altertumswissenschaften hat im deutschsprachigen Raum in den letzten Jahrzehnten an Boden verloren und wird heute überwiegend in den anglophonen Ländern praktiziert. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel: Die meisten der wenigen deutschsprachigen Wissenschaftler, die sich heute noch mit dem attischen Recht beschäftigen, waren beim Colloquium Atticum II (2013) anwesend und konnten auch für Beiträge zu diesem Band gewonnen werden. Obgleich es nicht an einführenden Werken mangelt, sind diese durchgehend auf Englisch verfasst und werden von Studierenden in Deutschland nicht in dem Maße rezipiert, wie sie es verdienen.⁴ Die einzige deutschsprachige Einführung in das athenische Recht ist das Monumentalwerk von Justus Hermann Lipsius vom Anfang des letzten Jahrhunderts,⁵ das heutigen Studierenden weitgehend unbekannt ist. Die antiquarische

3 Z. B. Shapiro 2007; Raaflaub, Van Wees 2009; Hall 2014.

4 Harrison 1968/1971; MacDowell 1978; Todd 1993.

5 Lipsius 1905–1915.

Forschung des 19. und beginnenden 20. Jhs. hat uns viele Details über das athenische Rechtswesen gelehrt, doch wie diese zusammenhängen und was sie uns über die Sozial-, Wirtschafts-, Religions- und Mentalitätsgeschichte verraten können, rückt erst seit einigen Jahren verstärkt in den Vordergrund. Hierzu sollte der Workshop ebenfalls einen Beitrag leisten.

Magie/Fluchtafeln: In Folge der kulturwissenschaftlichen Wende in den Geisteswissenschaften hat sich die altentumskundliche Forschung in den letzten Jahren verstärkt den in der griechisch-römischen Antike geübten magischen Praktiken zugewandt. Das Themenspektrum ist dabei vielfältig, es gibt rein religionsgeschichtliche, aber auch sozialgeschichtliche, ritual- und performanztheoretische sowie auch anthropologische Herangehensweisen. Es mangelt auch nicht an Quellsammlungen englischsprachiger Provenienz, die allerdings meist nur die literarischen Quellen zur antiken Magie zusammenstellen.⁶ Das breite Forschungsinteresse an antiker Magie leidet jedoch an einem grundlegenden Manko, nämlich dem weitgehenden Fehlen zuverlässiger Editionen antiker, v. a. griechischer Fluchtafeln. Diese wurden in Gräbern, Quellen, unter Türschwelen oder in Zirkussen deponiert, um entweder den Unterweltgöttern oder den zu schädigenden Opfern möglichst nahe zu sein. Menschen griffen zu dieser Maßnahme, um Krisensituationen besser bewältigen zu können, d. h. sich übermenschlicher Kräfte zu versichern, um einem Geschäftskonkurrenten, dem Gegner vor Gericht, dem Rivalen in der Liebe oder dem konkurrierenden Wagenlenker oder gegnerischen Gladiator unbehelligt von einer breiteren Öffentlichkeit Schaden zufügen zu können.

Da Fluchtafeln alle Bereiche des menschlichen Lebens behandeln und von allen sozialen Schichten verwendet wurden, sind sie eine außerordentlich wichtige Quellengattung für die Religions-, Sozial-, Wirtschafts-, Rechts- und Mentalitätsgeschichte sowie für die Erforschung der Emotionen. Sie ergänzen die literarischen Quellen, die durchgehend von Oberschichtautoren verfasst wurden. Wir gehen heute von rund 1600 antiken Fluchtafeln aus, die zwischen 500 v. Chr. und 500 n. Chr. verfasst wurden. Diese soziale Praxis hielt sich jedoch in Randgebieten der antiken Welt länger und ist z. B. in Wales und Irland noch bis ins 18. Jh. hinein belegt, in Griechenland bis in ottomanische Zeit.

Während die magischen Papyri aus Ägypten bereits mustergültige Editionen erfahren haben⁷ und auch die lateinischen Tafeln, allerdings ohne Übersetzung, gesammelt vorliegen,⁸ hinkt die griechische Epigraphik noch hinterher. Richard Wünsch hat 1897 im Rahmen der *Inscriptiones Graecae* ein großes Corpus der attischen Fluchtafeln vorgelegt.⁹ Es bildet bis heute die Basis für jede Beschäftigung mit den griechischen Defixiones, doch gilt seine Edition heute als überholt, weil sich das Material beträchtlich vermehrt hat und auch viele Neulesungen möglich sind. Heute nimmt sich die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

6 Z. B. Ankarloo, Clark 1999; Luck ²2006; Ogden ²2009. Eine Ausnahme bildet Gager 1992, der eine Auswahl von Defixiones in englischer Übersetzung bietet.

7 Preisendanz ²1973–74; Betz ²1992.

8 Kropp 2008.

9 Wünsch 1897.

dieses Materials im Rahmen des Langzeitprojekts der *Inscriptiones Graecae* an. Klaus Hallof und Jaime Curbera werden eine kritische Gesamtedition aller bis dato bekannten attischen Fluchtafeln vorlegen.

Unabhängig davon entstand bis 2017 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unter Federführung von Martin Dreher eine Datenbank aller antiken Fluchtafeln. Sie erlaubt es heute, verschiedene Abfragekategorien miteinander in Relation zu setzen. Fragen, die wir bis vor kurzem noch nicht beantworten konnten, wie etwa nach der regionalen und diachronen Verwendung von Götternamen, Opfergruppen, sich ändernden Motiven u. v. a. m. lassen sich nun beantworten, womit wir einen immer noch ungeahnten Einblick in die Dynamik antiker Fluchvorstellungen gewinnen.

Das Editionsprojekt, das Zinon Papakonstantinou, Ted H. M. Gellar-Goad und Werner Riess vorantreiben, steht in seiner Zielsetzung gewissermaßen zwischen den *Inscriptiones Graecae* und der Magdeburger Datenbank. Wir visieren eine Leasedition aller attischen Fluchtafeln an, bei der eine englische Übersetzung dem griechischen Originaltext gegenübersteht. Dabei soll ein historischer Kommentar jede Inschrift auch dem Nicht-Experten erschließen.

Bei diesen drei im Entstehen begriffenen Projekten setzte das Colloquium Atticum I (2012) an. Es ging in diesem Workshop u. a. darum, sie in *statu nascendi* miteinander in einen verstärkten Dialog zu bringen, zu vernetzen und durch eine tragfähige Kooperation aller Beteiligten Synergieeffekte zu erzielen. Dass dies gelungen ist, zeigt u. a. die fruchtbare Zusammenarbeit von Jaime Curbera und Zinon Papakonstantinou, die sich in der gemeinsamen Edition von sechs Tafeln für diesen Sammelband niedergeschlagen hat. Ziel des Workshops war auch, die diversen Editionstätigkeiten thematisch in einen größeren Rahmen zu stellen, einer interessierten Öffentlichkeit zu vermitteln und dadurch zu zeigen, zu welcher übergeordneten Fragestellungen dieses Material entscheidende Beiträge leisten kann (s. dazu Papakonstantinou zu den *dikastai* in diesem Band).

Bei allen Colloquia fanden sich Kollegen verschiedener Fachrichtungen der Altertumswissenschaften aus dem In- und Ausland zu einer engen Kooperation zusammen, um gemeinsam interdisziplinäre Fragestellungen zu verfolgen: Alte Geschichte, Klassische Philologie, die Editionswissenschaft sowie die antike Rechtsgeschichte traten in einen Dialog miteinander, dessen Früchte in diesem Band präsentiert werden sollen.

Um den Leserinnen und Lesern die thematische Verschränkung der drei Veranstaltungen eingängiger zu machen, ist die Reihenfolge der Beiträge im ersten Teil, d. h. bei der Vorstellung neuerer Forschungen, grob chronologisch orientiert, bevor der zweite Teil Projekte und erste Ergebnisse daraus vorstellt.

NEUERE FORSCHUNGEN ZUR ARCHAİK, ZUM ATHENISCHEN RECHT UND ZUR MAGIE

Zwei Beiträge beschäftigen sich mit einem grundlegenden Text des athenischen Rechts der archaischen Zeit, dem drakontischen Gesetz über die unvorsätzliche Tötung. Nach wie vor bereitet uns der nur fragmentarisch inschriftlich erhaltene Wortlaut, eine Kopie vom Ende des 5. Jhs. v. Chr. des Originals von ca. 621 v. Chr., Verständnisschwierigkeiten. Aufgrund der jüngsten Skelettfunde vom Phaleron (ein Massengrab mit Leichen, deren Hände über dem Kopf gefesselt waren und das in die zweite Hälfte des 7. Jhs. v. Chr. datiert wird) stellt Gerhard Thür einmal mehr eine Verbindung zwischen dem Gesetz Drakons und dem Kylonischen Frevel her. Drakon habe mit seiner Gesetzgebung direkt auf diesen reagiert (*New Light on Draco and the Cylonian Sacrilege*). Durch den Abgleich mit homerischen Texten sowie Passagen aus den Rednern des 4. Jhs. v. Chr. kann er zeigen, dass, wenn die Termini des Gesetzes in ihrem archaischen Kontext verstanden werden, Drakon direkt auf die immer noch schwelenden Konflikte, die der Kylonische Frevel ausgelöst hatte, Bezug nimmt. *Bouleuein* heißt in diesem Kontext nicht, wie im klassischen Attisch, „planen“, sondern vielmehr „anordnen“. *Pheugein* bedeutet noch „ins Exil gehen“. Eine bedeutende Rolle kam den Prozess initiiierenden Eiden zu, welche die *basileis* situationsadäquat formulierten und beiden Gerichtsparteien auferlegten (*dikazein*). Den 51 Epheten kam es schließlich zu, auf Basis der geschworenen Eide zu entscheiden (*diagnonai*). Mit diesem semantischen Verständnis wagt Thür dann auf Basis der sechsten Rede Antiphons eine Konjektur der Zeile 12 des drakontischen Gesetzes, die nun exakt in den zeithistorischen Kontext passt.

Der Beitrag von Winfried Schmitz (*Das Gesetz Drakons über die Tötung in der neueren Forschung*), der ebenfalls eine Verbindung des Gesetzes zur Tötung der Kylonier sieht, ergänzt denjenigen Thürs. Vor dem Panorama der Diskussion rezenter Forschungen macht Schmitz klar, dass Drakon lediglich das Blutracheverfahren regelte, nicht jedoch eine Klage wegen Tötung schuf (was Solon vorbehalten war). Die vorsätzliche Tötung bedurfte keiner Regelung, denn der Täter floh ins Exil. Nahm der Täter für sich jedoch in Anspruch, nicht vorsätzlich, versehentlich oder berechtigt getötet zu haben, floh er als Schutzfliehender in ein spezifisches Heiligtum, das je nach den Umständen der Tat von der mythologischen Tradition vorgegeben war. Hieraus erklären sich die späteren Gerichtshöfe Athens, v. a. das Palladion und das Delphinion. An diesen Schwurstätten versammelten sich dann die Epheten sowie die Angehörigen des Opfers, um über den Fall zu entscheiden. Befanden die Epheten den Schutzfliehenden der nicht vorsätzlichen Tötung für schuldig, musste er ins Exil gehen, wobei jedoch die Aussöhnung mit den Verwandten des Opfers und somit die Rückkehr des Exilanten nach Athen möglich war. Bei der vorsätzlichen Tötung gab es diese Möglichkeit der Aussöhnung nicht, der Täter musste also lebenslang im Exil bleiben. Erst Solon ermöglichte dann die Klage vor Gericht (*dike phonou*), vor das man auch eine vorsätzliche Tötung bringen konnte, wenn man selbst keine Blutrache üben konnte oder wollte und der Täter nicht ins Exil gegangen war, die Tat also leugnete. Während es Drakon v. a. um Aussöh-

nungsmöglichkeiten gegangen war, was genau der Situation nach dem Putschversuch der Kylonier entspricht, legte Solon auch Verfahrenswege fest: Für viele Klagen setzte er das Volksgericht ein (Heliaia), dem Areopag vertraute er die Aburteilung der vorsätzlichen Tötung an.

Während Drakon die gewalttätigsten Konflikte zwischen den Adligen und ihren Gefolgschaften, den Hetairien, in geregelte Bahnen zu lenken suchte, schwelten Krisen auf wirtschaftlicher, sozialer und politischer Ebene weiter. Als sich die Lage immer mehr zuspitzte, wurde der Adelige Solon 594 v. Chr. zum Versöhner gewählt. Er unternahm weitreichende Reformen, deren Historizität bis heute umstritten ist. Werner Riess versucht, Grundprinzipien des solonischen Wirkens herauszuarbeiten, das Drängen auf Kompromissfindung, die Förderung von Solidarität und Identität zwischen den verfeindeten Gruppen und schließlich die institutionelle Absicherung des Erreichten (*Solon – der erste europäische Krisenmanager und Reformer?*). Gerade diese den Maßnahmen zugrundeliegenden Prinzipien erweisen Solon als ersten Reformeur europäischen Formats und könnten heutigen Politikern Denkanstöße geben.

In der sozialen Praxis der archaischen Eliten nahm der Sport eine herausragende Rolle ein, ähnlich der des Symposions und des Konsums exotischer Güter. Athen befand sich ganz im Mittelpunkt einer vom Adel getragenen panhellenischen Sportkultur, die sich als sozial exklusiv sah und damit ihren Protagonisten soziale Distinktion verlieh. Inner-aristokratische Wettbewerbe fanden anlässlich von Leichenspielen, bei Brautwerbungen und v. a. im Kontext der panhellenischen Spiele statt; Siege wurden in mündlicher Überlieferung, in Preisgedichten, Inschriften und Monumenten kommemoriert, so dass Siege auch manipuliert und mit ihnen für materielle und politische Gegenwerte gehandelt werden konnte. Zinon Papakonstantinou zeigt die ganze gesellschaftliche und damit auch politische Relevanz auf, die mit einem Sieg bei sportlichen Agonen verbunden war (*Athletics, Elite, and the State in Late Archaic Athens*). Auch hier traten gegen Ende des 6. und zu Beginn des 5. Jhs. v. Chr. Veränderungen ein: Sport wurde immer mehr auch zum Marker für eine Polis-Identität, eine Tendenz zur Zentralisierung durch die Poleis zeichnete sich ab. Vor allem erfolgte die Konsolidierung dieses *civic discourse on athletics* über eine Sieges-Memorialkultur, die sich an ganz bestimmten Orten niederschlug. Am Beispiel der lokalen Herakles-Spiele (das Herakles-Heiligtum befand sich in der Ebene von Marathon und diente dem athenischen Heer als Lager vor der berühmten Schlacht), die es schon in archaischer Zeit gab, macht er deutlich, wie die Polis nach dem Sieg über die Perser 490 v. Chr. diese Herakleia zentralisierte und erweiterte. Administrativ wurden sie an die kleisthenische Phylenstruktur angepasst und in die Kommemorierung des militärischen Sieges integriert. Militärische und athletische Sieghaftigkeit wurden so in eins geblendet und damit zu Kernelementen einer *civic identity* und einer kollektiven Erinnerung, die Athener, Touristen und reisende Sportler gleichermaßen auch in späteren Jahrhunderten aufrufen konnten.

Nicht nur im Sport, wie etwa bei Pferderennen, wurde geprotzt und Luxus ostentativ zur Schau gestellt. Auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen, wie z. B. beim Symposion oder im Grabbau, wurde der Elite-Status oft und gerne mit der

Zurschaustellung von Luxusgütern und Luxus-Aktivitäten performativ in Szene gesetzt. Wie kommt man mental von dieser aristokratischen zu einer egalitärer geprägten Kultur ab ca. 500 v. Chr., einer Entwicklung, die parallel zur allmählichen Demokratisierung im politischen Bereich ablief und diese mit Sicherheit auch mitbedingte? Hans van Wees wagt den Blick über Attika hinaus und zieht einen Vergleich Athens mit Kroton in Unteritalien und Sparta (*Luxury, Austerity and Equality in Archaic Greece*). Beide Poleis gehen in einem Zeitraum zwischen 515 und ca. 480 v. Chr. zu einer Austeritätspolitik bzw. zu einer egalitäreren Politik über, zu einer bewussten Vermeidung luxuriöser Zurschaustellungen. Dies geschieht aus ganz unterschiedlichen Gründen, in Kroton etwa bewirkt durch den Pythagoreismus, aber dahinter scheint doch eine gewisser „Zeitgeist“ gewirkt zu haben, ein gesellschaftlicher Trend und die Einsicht, dass Gesellschaften sich dann destabilisieren, wenn eine Gruppe ihren enormen Reichtum ungehemmt zur Schau stellen und damit Arme demütigen kann. Die Entwicklung in Athen folgte also einem, wenn nicht gemeingriechischen, so doch einem weit verbreiteten Trend, der in Athen mit Solon jedoch früher beginnt als in Kroton oder Sparta. Auf Solons Beschränkung der Höhe der Mitgift und seine Einschränkung des Grabluxus geht Werner Riess in diesem Band ein (s. o.). Bedeutsam ist dabei auch, dass egalitärere Strukturen und mehr Austerität im Konsumverhalten nicht unbedingt zu mehr Demokratie führten, wie am Beispiel Spartas deutlich wird.

Athen blieb im Vergleich zu anderen Poleis innenpolitisch im 5. Jh. erstaunlich stabil. Größere Unruhen sind nur für 411 und 404/3 v. Chr. belegt, als unter dem Druck außenpolitischer Krisen die Demokratie wankte und Oligarchen versuchten, das Heft des Handelns an sich zu reißen. In Folge der verheerenden Niederlage Athens im Peloponnesischen Krieg gegen Sparta kam es in Athen zu einem Staatsstreich: Die sogenannten Dreißig Tyrannen schafften die Demokratie vorübergehend ab und errichteten mit Hilfe Spartas eine oligarchische Schreckensherrschaft. Es kam zu Terrorakten und unrechtmäßigen Enteignungen. Insbesondere wurden hunderte von Justizmorden verübt, indem politische Gegner ohne korrekte Gerichtsverfahren zum Tode verurteilt wurden. Der Spuk dauerte nur kurze Zeit: In einem Bürgerkrieg eroberten die Demokraten, die sich im Piraeus verschanzt hatten, die Macht zurück und stellten die Demokratie rasch wieder her, doch die Wunden waren tief. Gegenseitiges Misstrauen prägte die Atmosphäre. Die schwierigen Fragen, wie man mit den unterlegenen Oligarchen und ihren Helfershelfern umgehen sollte, wie man vergangenes Unrecht wieder gut machen konnte, ohne neues zu begehen und ob es überhaupt und wenn ja, wie es eine Versöhnung mit den Tätern geben könnte, bestimmten die Tagespolitik. Lene Rubinstein beschäftigt sich in ihrem Beitrag zur Amnestie von 403/2 mit einem schwerwiegenden Problem, das die Athener aufgrund dieser Amnestie zu lösen hatten, nämlich der Rückerstattung konfiszierten Eigentums an die ursprünglichen Eigentümer (*The Athenian Amnesty of 403/2 and the 'Forgotten' Amnesty of 405/4*). Das Terrorregime der Dreißig Tyrannen und die darauffolgende Amnestie von 403/2 sind dabei nicht ohne die Amnestie von 405/4 zu verstehen, bei der exilierte Oligarchen mit Lysander unmittelbar nach Ende des Peloponnesischen Krieges zurückkehren durften. Sie wollten sich an den

Demokraten rächen und ihr Land von ihnen zurück. Vor diesem Hintergrund interpretiert Lene Rubinstein die Herrschaft der Dreißig neu, als Racheaktion nicht nur aus blinder Gier, sondern aus dem Denken heraus, einen berechtigten Anspruch auf das in Konfiskationen erworbene Eigentum vieler Demokraten zu haben. Die Amnestie von 403/2 führte dann unter umgekehrten politischen Vorzeichen praktisch zu einer Enteignung der Oligarchen. Auch der Zufluchtsort der Oligarchen, Eleusis, gewinnt durch diese Deutung eine neue Konturierung, nicht nur als räumliche Trennung der tief verfeindeten Parteien, sondern auch als eine „Lösung“ des Landproblems, indem die meisten Eleusinier getötet und die Oligarchen mit ihren Ländereien versorgt wurden. Die Segregation durch Eleusis scheiterte, bald wurden die abgewanderten Oligarchen wieder in Athen reintegriert. Diese Versöhnung ist die von 401/0 v. Chr., und erst mit ihr wurden wohl die komplizierten Fragen bzgl. des Eigentums an Grund und Boden endgültig gelöst, eine Leistung, von der wir nichts hören, aber die möglicherweise höher einzuschätzen ist als die Amnestie von 403/2 v. Chr.

Auch im Privatrecht wurden in den letzten Jahren Erkenntnisfortschritte erzielt. Alberto Maffi unterzieht die Thesen Hans Julius Wolffs zum griechischen Vertragsrecht einer grundlegenden Revision (*La struttura giuridica del contratto in Grecia (60 anni dopo)*). Wolff leugnete die Existenz eines Konsensualvertrags bei den Griechen, welcher der römischen Obligation im Rahmen einer *sponsio* entsprochen haben könnte. Statt eines formalen Konsensualvertrags hätten die Griechen die sog. Zweckverfügung gekannt, deren Nichtbeachtung eine Schadensklage (*dike blabes*) nach sich ziehen konnte. Unter Einbeziehung des Rechts von Gortyn und des Spensitheos-Dekrets sowie einer Neuinterpretation einiger Hauptquellen in den attischen Rednern, kommt Maffi zum gegenteiligen Schluss, dass die Griechen sehr wohl eine Art Konsensualvertrag kannten: Das *epispendein* im Recht von Gortyn beziehe sich nicht nur auf Brautgeschenke, sondern auf Vertragsversprechen allgemein. Im Spensitheos-Dekret sei *spendein* ein gegenseitiges Versprechen im öffentlichen Recht. Etymologisch bestehe ein Zusammenhang dieser Verben nicht nur zur *sponsio* im römischen Recht, sondern v. a. zur griechischen *sponde*, zum Vertrag auf internationaler Ebene, der durch Opfer und Schwüre bekräftigt wurde. Durch eine rasch einsetzende Säkularisierung entfielen beim privaten wie öffentlichen Vertrag bald diese religiösen Elemente, während man sich durchaus vorstellen kann, dass sprachliche Formalismen noch länger Bestand hatten. Im klassischen Athen scheint es dieser sprachlichen Formeln bald auch nicht mehr bedurft zu haben; das Einvernehmen der Parteien reichte nun aus, um einen Vertrag zu begründen. Damit ist für Maffi, anders als für Wolff, die Homologie sehr wohl eine Übereinkunft, die einen Vertrag begründet und damit weit über die Anerkennung einer Tatsache, die zu einer Zweckverfügung führen kann, hinausgeht.

Wie sehr Recht und Religion intrinsisch miteinander verbunden waren, zeigt T. H. M. Gellar-Goad am Beispiel der Neuen Komödie Menanders (*Temple-Raiders and Smoking Altars: Law, Religion, and the Stage in Menander*). Auf der Bühne erfüllen das religiöse System und das Rechtssystem Attikas, beide stets positiv konnotiert, zudem dramatische Funktionen, nämlich auf das glückliche Ende in Form der Wiedererkennung (*anagnorisis*) oder der Verheiratung zweier junger Bürger

hinzuwirken, indem sie den dramatischen Konflikt aufzulösen helfen. Dabei bedient sich Menander einer religiösen und rechtlichen Bildsprache, um die Empathie des Zuschauers für die Helden zu fördern und gleichzeitig damit die „Schurken“ kenntlich zu machen. Wenn religiöse Normen und rechtliche Ansprüche jedoch in Konflikt miteinander geraten, obsiegt stets das religiöse Element (*religion trumps law*). In der Bühnenpraxis sieht das meist so aus, dass derjenige, der legalistisch zum kruden, eigenen Vorteil argumentiert (und dabei oft den Sinn des Gesetzes pervertiert) dem unterliegt, der sich der Tyche anvertraut und sich somit ganz auf den göttlichen Beistand verlässt. Wie sehr religiöses Vokabular auch zum Zweck der Beleidigung und damit auch zur negativen Charakterisierung von Bühnenfiguren eingesetzt werden kann, lässt sich an den beleidigenden Begriffen „Tempelräuber“ (*hierosulos*) und „Unheiliger“ (*anhosios*) ablesen. Der Einsatz dieser Schimpfwörter fällt aber auf den Beleidigten meist selbst zurück. Am deutlichsten wird diese Charakterisierungstechnik im Einsatz des Topos des brennenden oder rauchenden Altars. Es geht nicht darum, dass die Bösewichter einen Altar niederbrennen, sondern Schutzfliehende mit Hilfe eines brennenden Altars entweder weglocken oder gar bei lebendigem Leib zu verbrennen suchen. Damit stellen sie sich jedoch ganz außerhalb der göttlichen wie menschlichen Ordnung. Das Sakrileg erhöht sich noch dadurch, dass in diesem Kontext manchmal auch Anklänge an das Menschenopfer laut werden, was die größtmögliche Normverletzung bedeutet. Das deviante Verhalten dieser Figuren führt in der Logik der Stücke zu einem unmittelbaren starken Autoritätsverlust und damit zum Sieg der guten Seite, dem Happy End.

In seinem grundlegenden Beitrag zu *Recht, Religion und Magie im antiken Griechenland* unterwirft Martin Dreher die bislang in der internationalen Forschung vorgenommenen Kategorisierungen bzgl. Recht und Religion einer grundsätzlichen Revision und bietet damit zur Klärung der Begrifflichkeiten eine neue Einteilung an. Ausgehend von der Tatsache, dass sich Rechtshistoriker im Allgemeinen wenig für Religion interessieren und umgekehrt, stellt er in Auseinandersetzung mit den wichtigsten Positionen seit dem 19. Jh. terminologische Betrachtungen an. Das Heilige Recht (Sakralrecht) lässt sich dabei in zwei große Untergruppen einteilen, zum einen in die sakralen Rechtsformen, zum anderen in die rechtlichen Regelungen der religiösen, also sakralen oder kultischen Sphäre. Zu den sakralen Rechtsformen, also sakralen Elementen, die in die Rechtsordnung der Polis integriert sind, gehören der Eid (nicht jedoch die Fluchtafeln), gewisse Strafen (Sakralbußen, Fluch, Grabmulten) und sakrale Elemente bei Rechtsgeschäften wie Verträge und Freilassungen. Zu den rechtlichen Regelungen der kultischen Sphäre, welche die eigentlichen heiligen Gesetze darstellen, gehören prominent die Hierosylie sowie die Asebie. Dreher regt auch an, hier zwischenstaatliche Beschlüsse zu inkludieren sowie Beschlüsse von internationaler Tragweite, wie etwa Entscheidungen von Amphiktyonien (zum Schutz eines Orakels) oder von Bünden, etwa über Heilige Kriege oder Perioden des heiligen Friedens im Vorfeld von panhellenischen Festen. Eine ganz separate Kategorie bilden nach Dreher die Fluchtafeln, welche zum Bereich „Religion, Magie und Recht außerhalb der Polis-Institutionen“ gehören. Und damit leitet

sein Beitrag über zum zweiten Teil des vorliegenden Bandes, der sich ausschließlich mit Projekten zur griechischen Magie und das heißt in diesem Kontext zu den (attischen) Fluchtafeln befasst.

PROJEKTE UND ERSTE ERGEBNISSE

Anlässlich des Colloquium Atticum I (2012) stellten Klaus Hallof und Jaime Curbera das Projekt der Neuedition der attischen Fluchtafeln im Rahmen des *Inscriptiones Graecae*-Projekts an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften vor (urspgl. IG III 3 Part III: *Appendix inscriptionum Atticarum: Defixionum tabellae in Attica regione repertae*. Edid. Ricardus Wuensch 1897). Für den vorliegenden Band soll der wissenschaftliche Mehrwert einer solchen historisch-kritischen Edition aufgezeigt werden, indem Jaime Curbera und Zinon Papakonstantinou sechs Täfelchen, die Gerichtsflüche enthalten, in diesem Rahmen neu edieren, fünf aus der Sammlung von Wunsch, eines aus der deutschen Grabung im Kerameikos, das 1998 zum ersten Mal ediert wurde (*Six Legal Curse Tablets from Athens*). Die Kombination aus Neulesungen, dem Erkenntniszuwachs in der Linguistik seit dem 19. Jh., besseren prosopographischen Hilfsmitteln und kulturhistorischen Zugängen führt zu einem vertieften Einblick in den „Sitz im Leben“, den diese Tafeln einnahmen. Einmal mehr wird die soziale Dynamik im Vorfeld von Gerichtsprozessen deutlich, d. h. v. a. die Netzwerke, die Kläger und Beklagte zu mobilisieren suchten. Die Rolle der Magie in diesen Prozessen und generell beim Konfliktmanagement und bei der Konfliktlösung lässt das attische Rechtssystem als ein äußerst fluides System erscheinen, das nur eine Form der Konfliktlösung unter mehreren war, der man jedoch bei weitem nicht immer vertraute, wenn es darum ging, das eigene, subjektiv empfundene Recht durchzusetzen (s. u. den Beitrag von Martin Dreher in diesem Band). Da dieses Verständnis des attischen Gerichtswesens so nicht in den Reden zu finden ist, wird sich die athenische Rechtsgeschichte in Zukunft verstärkt mit diesem immer noch relativ wenig erforschten Material auseinanderzusetzen haben.

Aus seiner langjährigen Beschäftigung mit den attischen Fluchtafeln im Rahmen eines Monographieprojektes zum Zusammenhang zwischen Gerichtsflüchen und dem attischen Gerichtssystem vertieft Zinon Papakonstantinou die Befunde, welche die Neueditionen liefern und wendet sie auf ein konkretes Beispiel an. In seinem Beitrag *Jurors (dikastai) in Athenian Legal Binding Curses* spürt er der Frage nach, wie die Geschworenenrichter (*dikastai*) auf einigen Tafeln dargestellt werden. Die verbalen Angriffe auf Richter setzen auf Seiten des *defigens* voraus, dass er sie als zumindest voreingenommen gegen sich selbst bzw. als parteiisch für seinen Gerichtsgegner wahrnimmt. Zu den Attacken gehört auch, dass der Fluch die kognitiven Fähigkeiten der Dikasten einschränken soll, um ihre Perception des Gerichtsverfahrens und der Strafparteien im eigenen Sinne zu beeinflussen. Die ehrliche, weil authentische Sicht der Fluchtafeln offenbart eine doppelbödiges Interaktion mit dem attischen Rechtswesen. Während der öffentlichen Diskurs, wie er sich etwa in Gerichtsreden niedergeschlagen hat, Vertrauen in die Magistrate und

das Rechtssystem (die sog. *rule of law*) ausdrückt und damit den Glauben an die egalitären Mechanismen der Demokratie beständig bekräftigt, enthüllt die unverstellte Perspektive der Fluchtafeln gänzlich andere Perspektiven und Emotionen, d. h. tief sitzendes Misstrauen gegenüber dem Rechtsapparat, Frustration und v. a. Skepsis, ob das Rechtssystem einem tatsächlich zu „Gerechtigkeit“ verhelfen würde. Um hier nachzuhelfen und die subjektiv empfundene „Gerechtigkeit“ zu erlangen (s. u. den Beitrag von Martin Dreher in diesem Band), werden Fluchtafeln auch gegen Geschworenenrichter eingesetzt. Sie verdeutlichen einmal mehr die Eigeninteressen, welche die Streitparteien verfolgten, die oft aus reinem Eigennutz sowohl fluchten als auch vor Gericht gingen.

Diesen Gedanken verfolgt ein Magdeburger Projekt weiter (*Magische Verfluchungen als Durchsetzung von Recht. Transkulturelle Entwicklung und individuelle Prägung der antiken Fluchtafeln*), das Martin Dreher in seinem Beitrag *Das Magdeburger Fluchtafel-Projekt* vor dem Hintergrund der Forschungslage vorstellt. Die abschließende Monographie wird von Dr. Sara Chiarini erarbeitet. Da bis dato die Editionen von Fluchtafeln weit verstreut waren, konzentrierten sich die meisten Wissenschaftler entweder auf Neueditionen bzw. Neulesungen begrenzter Quellenbestände oder auf die Interpretation eines örtlich oder thematisch überschaubaren Corpus. Nur wenige Forscher versuchten, die Fluchtafeln mit einem übergeordneten Kriterium zu charakterisieren, wie etwa Faraone, der die meisten Tafeln von einer Konkurrenzsituation ausgehen sieht,¹⁰ oder Eidinow, welche die Kategorie des „Risikos“ in Spiel bringt,¹¹ welche die Magier und ihre Kunden zu minimieren suchten. Beide Ansätze decken jedoch nicht das ganze Spektrum der ca. 1000 auswertbaren Fluchtafeln ab, die für die Antike vom 5. Jh. v. Chr. bis an den Ausgang der Spätantike belegt sind. Die digitale und umfassende Sammlung und Übersetzung aller bekannten Fluchtafeln im DFG-geförderten Projekt *Thesaurus Defixionum Magdeburgensis (TheDeMa)* erlaubt es nun (s. u. den Beitrag von Kirsten Jahn in diesem Band), das gesamte Corpus unter verschiedensten Kriterien in minimaler Zeit zu durchsuchen. Der Zugriff auf den Gesamtbestand der Fluchtafeln hat ein Element herauskristallisiert, das allen Arten von Fluchtafeln gemeinsam ist, die persönliche, also subjektiv empfundene, individuelle Rechtsdurchsetzung, wobei Recht hier in einem umgangssprachlichen Sinne zu verstehen ist. Individuelle Interessen konnten sehr wohl auch mit verbotenen oder zumindest gesellschaftlich geächteten Mitteln durchgesetzt werden. Damit tritt die Intention der Fluchenden deutlicher als bei allen vorherigen Deutungsansätzen hervor. Und an dieser Stelle ergänzen sich die Magdeburger Überlegungen mit den Forschungen, die Papakonstantinou allein am attischen Material gewonnen hat: Die Fluchtafeln zeigen uns die Komplementarität eines rationalen Gesellschaftsentwurfs, der von den griechischen wie römischen Bürgern in den öffentlichen Diskursen immer wieder bekräftigt wurde, mit der irrationalen, „dunklen“ Seite der privaten Durchsetzung ei-

10 Faraone 1991.

11 Eidinow 2007.

nes individuell empfundenen Rechtsanspruchs, der durchaus konträr zu den gesellschaftlichen Normen liegen konnte. Da durch das Magdeburger Datenbank-Projekt das frühere Manko einer nicht vorhandenen umfassenden Sammlung beseitigt ist, kann das Monographieprojekt sogar die historische Entwicklung der Durchsetzung des subjektiven Rechts in Angriff nehmen.

Wie genau nun der *Thesaurus Defixionum Magdeburgensis (TheDeMa)* funktioniert, erläutert Kirsten Jahn in ihrem Beitrag *Die Datenbank zur digitalen Erfassung aller Fluchtafeln – Der Thesaurus Defixionum Magdeburgensis (TheDeMa)*. Zum ersten Mal liegt damit ein vollständiges Corpus vor, auf den aufgrund der Digitalisierung ein systematischer Zugriff unter vielen thematischen Aspekten möglich ist. Das im System MySQL programmierte Informationssystem bietet neben dem Text in Originalsprache (den jeweils aktuellsten Editionen entnommen) und Übersetzungen aller Tafeln in eine der gängigen modernen Wissenschaftssprachen auch die dazugehörige Sekundärliteratur. Eine Vielzahl von Annotationen erlaubt eine große Option von Suchanfragen. Äußere Merkmale, die aufgenommen wurden, beinhalten neben Fundort und Fundkontext auch die zeitliche und räumliche Einordnung der Tafel sowie ihre materielle Beschaffenheit und das Layout des Textes. Die textbezogenen, d. h. inhaltlichen Merkmale inkludieren möglichst viele prosopographische Angaben zu Tätern und Opfern, Götternamen, die Art des Fluches, die Fluchwirkungen, die Berufstätigkeit bzw. Ämter der Beteiligten sowie ihren Rechtsstatus. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Formelsystematik gelegt, um das o. g. Monographieprojekt zu bewerkstelligen. Eine Wortsuche ist sowohl in den Originaltexten als auch in den Übersetzungen möglich. Bei der Merkmalssuche können bis zu drei Angaben miteinander kombiniert werden. Auch Visualisierungsmöglichkeiten existieren bereits, so ist die geographische Anzeige der zeitlichen Verteilung bestimmter Tafeln von besonderem Nutzen.

Eine Leseedition aller attischen Fluchtäfelchen stellen Ted H. M. Gellar-Goad, Zinon Papakonstantinou und Werner Riess vor (*Magic in Ancient Athens: A Complete Translation of Attic Curse Tablets*). Alle ca. 300 Täfelchen aus Attika aus allen Epochen (vom 5. Jh. v. Chr. bis zum Ausgang der Spätantike) sollen in einer zweisprachigen Ausgabe präsentiert werden, d. h. mit griechischem Originaltext und gegenüberliegender englischer Übersetzung. Eine kritische Edition mit Autopsie wird nicht angestrebt (dies bleibt dem IG-Projekt in Berlin vorbehalten), die Texte werden den jüngsten bzw. verlässlichsten Editionen entnommen. Unterschiedliche Lesarten werden jedoch in einem philologischen Kommentar festgehalten, wo diese Varianten auch übersetzt werden. Dieser linguistische Kommentar wird auch auf die Bedeutung von schwierigen Wörtern eingehen, die z. B. nur unzureichend mit einem englischen Wort wiedergegeben werden können, sowie auf grammatikalische und syntaktische Besonderheiten. Der Schwerpunkt wird jedoch auf einem sozialhistorischen Kommentar liegen, der zur jeweiligen Tafel die wichtigsten Hintergrundinformationen zu Gesellschaft, Politik, Ämtern und Institutionen, Wirtschaft, Religion und auch zur Ereignisgeschichte liefern wird. Auch alle verfügbaren prosopographischen Daten zu den in den Tafeln genannten Personen werden zusammengetragen. Mit diesem Kaleidoskop an Informationen erfahren die Täfelchen eine breite inhaltliche Kontextualisierung, die so in den anderen Corpora

nicht gegeben ist. Es bleibt zu hoffen, dass dieser *Reader* nicht nur für Studenten und auch Wissenschaftler aus Nachbardisziplinen von Nutzen sein, sondern auch Laien ansprechen wird, die sich mit Magie in der Antike beschäftigen wollen.

Im Workshop Colloquium I (2012) wurde deutlich, wie sehr sich die drei Fluchtafel-Projekte ergänzen: Während das *IG*-Projekt die unverzichtbare Neuedition der attischen Tafeln mit philologisch-kritischem Apparat anvisiert, welche die wissenschaftliche Grundlage für jede weitere Beschäftigung mit dem athenischen Material legen wird, bieten Gellar-Goad, Papakonstantinou und Riess eine leicht zugängliche Leseedition der attischen Tafeln mit englischer Übersetzung und ausführlichen historischen und prosopographischen Kommentaren, um die historische Erforschung dieser Quellengattung weiter voranzutreiben. Die Magdeburger Datenbank hingegen bietet ein vollumfängliches digitales Corpus aller antiker Fluchtafeln, das ständig Neulesungen und damit auch neue Übersetzungen integrieren kann. Es bleibt zu hoffen, dass mit diesen drei Instrumentarien in Zukunft die Fluchtafelforschung und damit die Erforschung der antiken Magie weiteren Auftrieb erhalten werden.

LITERATURVERZEICHNIS

- Ankarloo, B., Clark, S. (Eds.), *Witchcraft and Magic in Europe: Ancient Greece and Rome*, Philadelphia 1999.
- Betz, H., *The Greek Magical Papyri in Translation including the Demotic Spells*, Chicago – London ²1992.
- Eidinow, E., *Oracles, Curses, and Risk among the Ancient Greeks*, Oxford 2007.
- Faraone, C., „Aeschylus’ Hymnos Desmios (Eum. 306) and Attic Judicial Curse Tablets,“ *JHS* 105, 1985, 150–154.
- Faraone, C., „The Agonistic Context of Early Greek Binding Spells,“ in: C. Faraone, D. Obbink (Eds.), *Magika Hiera: Ancient Greek Magic and Religion*, Oxford – New York 1991, 3–33.
- Gager, J., *Curse Tablets and Binding Spells from Antiquity and the Ancient World*, New York 1992.
- Hall, J., *A History of the Archaic Greek World, ca. 1200–479 BCE*, Oxford – Malden/MA ²2014.
- Harrison, A., *The Law of Athens*, 2 vols., Oxford 1968/1971 (new edition, foreword and bibliography by D. M. Mac Dowell, London 1998).
- Hölkeskamp, K.-J., *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland*, Stuttgart 1999.
- Kropp, A., *Defixiones. Ein aktuelles Corpus lateinischer Fluchtafeln*, Speyer 2008.
- Lipsius, J., *Das attische Recht und Rechtsverfahren mit Benutzung des attischen Processes*, 3 Bde., Leipzig 1905–1915 (ND Hildesheim – Darmstadt 1966).
- Luck, G., *Arcana Mundi. Magic and the Occult in the Greek and Roman Worlds. A Collection of Ancient Texts, Translated, Annotated, and Introduced by G. Luck*, Baltimore ²2006.
- MacDowell, D., *The Law in Classical Athens*, Ithaca 1978.
- Ogden, D., *Magic, Witchcraft and Ghosts in the Greek and Roman Worlds. A Sourcebook*, Oxford ²2009.
- Preisendanz, H. (Ed.), *Papyri Graecae Magicae. Die griechischen Zauberpapyri*, 2 Bde., Stuttgart ²1973–1974.
- Raaflaub, K., Van Wees, H. (Eds.), *A Companion to Archaic Greece*, Oxford – Malden/MA 2009.
- Shapiro, H. (Ed.), *The Cambridge Companion to Archaic Greece*, Cambridge 2007.
- Todd, S., *The Shape of Athenian Law*, Oxford 1993.
- Wünsch, R., *Inscriptiones Graecae III 3, Appendix: Defixionum Tabellae Atticae*, Berlin 1897.

NEUERE FORSCHUNGEN ZUR ARCHAİK, ZUM
ATHENISCHEN RECHT UND ZUR MAGIE

NEW LIGHT ON DRACO AND THE CYLONIAN SACRILEGE*

Gerhard Thür

While meandering through the splendid museums of Athens, the archaic vases and sculptures provide a wonderful impression of the attitude towards life held by the ancient Greeks of the 7th century B.C. The art clearly depicts a homogenous, highly aristocratic culture that is completely different from the classical perception. But what is their message? While perusing with my friend Michael Gagarin, he was struck by the impression of a well-organized polis that was recently peacefully unified, whereas I took note of the competitive elite behind it. This paper does not attempt to solve problems of art history; however, the same ambiguity affects the oldest Athenian legal document, Draco's law on homicide, enacted in 621/20¹: On the one hand, it can be considered a penal code that answered the needs of a prosperous, peacefully growing polis;² on the other hand, it possibly aimed at resolving a specific conflict, namely the crisis following the slaughtering of the Cylonians, probably in the year 636.³ Recent archaeological findings at the cemetery district of Phaleron disfavour the assessment of peaceful times: Two mass burials include people who were neatly laid side by side in a pit, their hands shackled and stretched over their heads, dated to the years 650–625. This mass execution did not result from a simple murder trial, but rather from a highly political one.⁴ The most probable connection with the Cylonians allows for rethinking an essential detail in Draco's law: Namely that, related to homicide, the verb βουλεύειν cannot mean “to plan”, but rather, “to order, advise (an action resulting in someone's death)”. Only

* My paper at the *Colloquium Atticum 2013* was entitled “Prozesseide” and was part of a later article published in 2015. I now submit a revised English version of the paper; for additional details, see Thür 2015 (partly also 2014).

1 For the date, see Arist. *Ath.* 4.1. The definitive edition of the statute, re-inscribed in stone 409/8, is *IG I³ 104* (from 1981), based on Stroud 1968; see text and short commentary in Leão, Rhodes 2015, Fr. 5a.

2 Michael Gagarin 2008, 100; his reference to proto-Attic pottery (105) is remarkable. ‘Penal code’ is largely accepted; for my review, see below.

3 In this sense, see Stroud 1968, 70–74. See also Humphreys 1991; Thür 2015, 156–159.

4 See the preliminary reports by K. Killgrove, <http://www.forbes.com/sites/kristinakillgrove/2016/03/24/archaeologists-to-study-shackled-skeletons-from-ancient-greece-to-understand-rise-of-athens/#599926913591>, and in Kathimerini (April 15, 2016), <http://www.kathimerini.gr/856663/article/politismos/polh/oi-80-desmwtes-elkoyn-episthmones>. The photographs explicitly reveal that the individuals were executed through *apotympanismos*. For this method of execution (and the Phaleron mass burials found in 1911 and 1915, then roughly dated to the 7th century), see Thür 1990, 147–148, where any connection with death penalty for homicide is rejected.

later did oratory cause the meanings to become intermingled. Similarly, the meaning of δικάζειν is different in Draco's law from that in classical times. The issue can be compared with the different perception of the human body as the archaic *kouros* on the one hand and as a classic deity's statue on the other.

The 57 lines of Draco's law, fragmentarily preserved on stone, are the only direct evidence of what happened in the 7th century – and they give no mention to Cylon. On the other hand, the accounts of the Cylonian episode from classical and later times are vague and controversial.⁵ Nevertheless, it is possible to draw conclusions from the strange beginning of the text (with “καί”) to an imaginable reason as to why Draco had enacted the entire law. As far as it is possible to settle the historical facts, this paper will continue with a discussion of the legal question of what kind of procedure Draco had in mind. The answer will concentrate on oaths – again, with no word mentioned by Draco – as a means of initiating the trial. Finally, I will propose a restoration of the missing text in a lacuna in line 12.

First, it is necessary to briefly examine the beginning of the first *axon* (revolving wooden block): “And [or: Even] if someone kills someone without intention, he is to go into exile [or: shall stand trial]. The *basileis* (‘kings’, office holders) are to *dikazein* (currently untranslated) guilty of homicide... (lacuna of exactly 17 letters; probable meaning: the one who killed with his own hand)... or the one who ordered (or: planned); the *ephetai* (a board of 51 dignitaries, no office holders) are to *diagnonai* (currently untranslated).”⁶ The text continues with rules on private reconciliation, private proclamation against the killer, relatives sharing the private prosecution, safe exile, lawfully killing an unlawfully returning exile, and traces of the heading “second *axon*”. The charge for homicide, *dike phonou*, had been a private matter up to the time of the orators.

From the ‘proclamation’ on, the topics follow the order in which a homicide case would normally proceed. However, could a lawgiver begin a penal code with unintentional killing or include the word “and” ahead of the whole statute? Older literature faced this problem and argued that at the time of re-inscribing the statute, Draco's (supposed) rule on intentional killing was obsolete.⁷ The *anagrapheis* are therefore assumed to have skipped the first paragraph yet neglected to delete the word καί.⁸ In contrast, Stroud first translated the text as “even if”. In his opinion,

5 See below, Fn. 10.

6 *IG* I³ 104, 10–13: πρῶτος ἄχσον· | καὶ ἐὰν μὲ ᾿κ [π]ρονοίας [κ]τ[ένει τίς τινα, φεύγ]ε[ν· δ]ι[κάζ]εν δὲ τὸς βασιλέας αἵτιο[ν] φ[ό]vo] E.....17.....E [β]ολ[εύσαντα· τὸς δὲ ἐφέτας διαγν[ὸ]ν[α]ι. [αἰδέσασθαι δ' - - - (line 11 read: [κ]τ[ένει ἡκέτας, φεύγ]ε[ν· See below, text before Fn. 11).

7 The only essential change was an amendment, probably enacted by Solon, introducing the officially executed death penalty for intentional killing; see Thür 1990; 1991.

8 Ruschenbusch 2010, 33 reconstructs an alleged first paragraph on voluntary killing, but the connection with καί (instead of postpositive δέ; see Gagarin 2008, 100) is odd.